

Eschweiler, 13.05.20

Liebe Eltern der Klassen 9,

auf Grund der besonderen Situation der Schulschließungen im zweiten Schulhalbjahr sind die Versetzungsbestimmungen in der Sekundarstufe I für dieses Schuljahr geändert worden.

Für alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 6-8 gilt demnach, dass sie in die nächst höhere Klasse versetzt werden, auch wenn die Leistungsanforderungen der bisherigen Klasse nicht erreicht sind. Im Klartext heißt das, dass jede(r) versetzt wird, auch wenn sein/ihr Zeugnis ein Notenbild aufweist, mit dem man üblicherweise nicht versetzt werden würde.

Dies gilt aber nicht für die Jahrgangsstufe 9, zu deren Ende ja die Berechtigung des Besuchs der gymnasialen Oberstufe und ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Schulabschluss erworben werden. Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9 werden auch unter den für dieses Schuljahr geltenden Versetzungsbestimmungen nicht automatisch versetzt. Die grundsätzlich geltenden Versetzungsbestimmungen bleiben bestehen, werden aber durch folgende der Situation angepasste Regelungen ergänzt:

- Die Zeugnisnoten sollen sich orientieren an den Noten des Halbjahreszeugnis und der im Verlauf des Schuljahres erkennbaren Gesamtentwicklung des Schülers/der Schülerin.
- Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9 sollen während des momentan laufenden zweiten Halbjahres auf Wunsch und im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Gelegenheit zu zusätzlichen schriftlichen, mündlichen oder praktischen Leistungen mit dem Ziel der Notenverbesserung erhalten. Hier liegt eine Chance für die Schülerinnen und Schüler mit Minderleistungen auf dem Halbjahreszeugnis oder mit in diesem Halbjahr in Klassenarbeiten bereits erbrachten Minderleistungen. Sie können in den betreffenden Fächern nach besonderen Möglichkeiten der Leistungsnachweise fragen, z.B. nach einem Referat, einer Präsentation, einer besonders ausgearbeiteten Hausaufgabe etc. So besteht die Möglichkeit, einer die Versetzung bedrohende Minderleistung auf dem Zeugnis entgegenzuwirken.
- Die grundsätzlich geltenden Versetzungsbestimmungen bleiben bestehen, auch die Tatsache, dass jede Fünf auf dem Zeugnis versetzungswirksam ist. Geändert sind allerdings die Zulassungsbestimmungen zu den Nachprüfungen. Eine Zulassung zur Nachprüfung erfolgt auch dann, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in mehr als einem Fach erforderlich ist, um einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erwerben. Das heißt, der Schüler/die Schülerin kann nicht nur in einem Fach eine Nachprüfung sondern eine Reihe von Nachprüfungen machen.

Bitte nehmen Sie diese Informationen zur Kenntnis und bestätigen Sie Ihre Kenntnisnahme durch die Rücksendung des ausgefüllten unteren Abschnittes an die Schule (per Post an die Schuladresse oder Mail an die Klassenleitungen).

Bitte suchen Sie, wenn Sie Fragen zum Leistungsstand und zur schulischen Weiterentwicklung Ihres Kindes haben, den Kontakt zu den Klassen- und Fachlehrer\*innen. Sie stehen Ihnen über die digitalen Wege der Kommunikation und auch über einen telefonischen Austausch beratend zur Verfügung.

Bitte ermutigen Sie Ihren Sohn/Ihre Tochter bei drohenden Minderleistungen, sich jetzt noch um eine Verbesserung der Note durch die Übernahme von Sonderaufgaben zu bemühen.

Sollten Sie bezüglich der Versetzungsbestimmungen Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Mittelstufenkoordinatorin Frau Zumbroich oder an die Schulleitung.

*Wer die Veränderungen im Gesetzestext zur Verordnung gerne nachlesen möchte, findet hier einen Link:*

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_detail\\_text?anw\\_nr=6&vd\\_id=18443&ver=8&val=18443&sg=0&menu=1&vd\\_back=N](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=18443&ver=8&val=18443&sg=0&menu=1&vd_back=N)

Mit freundlichen Grüßen

Annette Zumbroich  
Mittelstufenkoordinatorin

Winfried Grunewald  
Schulleiter